Satzung des Vereins nova tero

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „nova tero“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

(2) Sitz des Vereins ist Bannewitz OT Börnchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein nova tero verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist

A. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
B. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
C. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
D. die Förderung des Tierschutzes,
E. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
F. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- zu A und B: Maßnahmen der schulischen und außerschulischen, universitären und beruflichen Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Kurse und Fortbildungsmaßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Gewaltprävention, Lebensberatung, interkulturelle Bildung und Integration. Durchführung konkreter Kinder-, Jugend- und Erwachsenenprojekte im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO) und Förderung solcher Projekte durch finanzielle Zuwendungen,
- zu C: Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume, zur Pflege und Entwicklung schützenswerter Landschaften, zur Reduzierung von Umweltbelastungen, zur Förderung ressourcenschonender Technologien und erneuerbarer Energien, zur Anpassung an den Klimawandel sowie durch Umweltbildungsprojekte,
- zu D: Unterstützung von Maßnahmen des Tierschutzes, insbesondere durch Projekte zur Förderung des Artenschutzes sowie zur Pflege und Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten,
- zu E: Organisation und Förderung von internationalen Austauschprogrammen, kulturellen Veranstaltungen und Bildungsprojekten, die den Dialog zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Kulturen stärken,
- zu F: Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere sozialer Initiativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen, Programme der Armenhilfe sowie

Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Gesundheit und wirtschaftlicher Eigenständigkeit in benachteiligten Regionen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(6) Der Verein muss die Zwecke aus § 2 Abs. 2 nicht in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden, auch unter Berücksichtigung der Vermögens- und Finanzlage des Vereins.

(7) Der Verein kann seinen Zweck durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecke anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen.

§ 3 Treuhandtätigkeit

(1) Der Verein kann das Vermögen Dritter treuhänderisch verwalten, sofern dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken dient.

(2) Die Treuhandvermögen werden buchhalterisch gesondert geführt; hierfür werden getrennte Konten unterhalten. Der Verein ist verpflichtet, die Mittel und Erträge des Treuhandvermögens nur entsprechend der Satzung und den Bestimmungen des jeweiligen Treuhandvertrages zu verwenden.

(3) Aus der Treuhandtätigkeit dürfen dem Verein keine Gewinne zufließen; er kann jedoch zur Deckung der Verwaltungskosten eine angemessene Kostenpauschale erheben, soweit dies den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entspricht.

(4) Übernommene Treuhandstiftungen unterliegen der Prüfung durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung.

(5) Über die Übernahme einer Treuhandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahmebeschluss wirksam; sofern eine Aufnahmegebühr

erhoben wird, mit deren Zahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Gebühren und Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Vereinsarbeit von nova tero aktiv mitzuwirken, insbesondere bei der Identifizierung, Bewertung, Auswahl und Begleitung förderwürdiger Projekte im Sinne des § 2, und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen von nova tero zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann auch beschlossen werden, dass keine Beiträge erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

- die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Beisitzer sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine Vertretungsmacht; sie nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Aufgaben können Beisitzern im Innenverhältnis übertragen werden; hierdurch wird die Vertretungsmacht nach § 8 Abs. 3 nicht berührt.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(5) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. In virtuellen Sitzungen können Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende in der Einladung; die Einladung enthält die Modalitäten zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(9) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt zur Erlangung und Erhaltung der Eintragung oder der Gemeinnützigkeit verlangen, sofern sie nur redaktioneller Art sind.

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende notwendige

Auslagen werden gegen Nachweis erstattet; Pauschalen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Übernahme einer Treuhandschaft,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der

Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form oder als hybride Versammlung stattfinden. Eine virtuelle Versammlung ist eine Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen und ihre Mitgliederrechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung in der Einladung.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bannewitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, sind damit stets Personen aller Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gemeint. Die gewählte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Bannewitz OT Börnchen, den 7.9.2025

Nadine Thom
Andreas Thom
Miranda Netzer
Tim Netzer
Sahar Buchholz
Thomas Buchholz
Benedikt Jordan
Markus Schmidtchen